

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.10.1982

Geschäftszahl

82/04/0054

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit hatte die Behörde das nach § 77 Abs 2 GewO 1973 zu ermittelnde Beurteilungsmaß zugrunde zu legen. Eine Überschreitung des Beurteilungsmaßes bedeutet, dass die Belästigungen nicht als zumutbar zu beurteilen sind (Hinweis E 11.12.1981, 2958/80).